



## **Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung "Betreute Grundschulzeiten"**

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung "Betreute Grundschulzeiten" wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

### **§ 2 Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr beträgt für das zur Betreuung angemeldete Kind in der 1. und 2. Klasse 60,-- € pro Monat, in der 3. und 4. Klasse 50,-- € pro Monat, unabhängig davon, in welchem zeitlichen Umfang die Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Die Gebühr ist unabhängig von den Schulferien und sonstigen schulfreien Tagen für alle Kalendermonate zu entrichten.

In sozialen Härtefällen wird eine Einzelfallprüfung im Sinne der Regelungen des Kindertagesstätten-gesetzes (Sozialstaffel) durchgeführt.

### **§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.

Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres. Erfolgt eine vorzeitige Abmeldung gem. Ziff. 10 der "Richtlinien für die Benutzung der Einrichtung "Betreute Grundschulzeiten" " endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Eine Gebührenerstattung für Monatsteile erfolgt nicht.

Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr ist monatlich, und zwar bis zum 15. des jeweiligen Monats, an die Stadtkasse Glinde zu zahlen.

## **§ 5 Zahlungspflichtige/r**

Zahlungspflichtig für die Benutzungsgebühren sind die Eltern als Gesamtschuldner oder die bzw. der Personensorgeberechtigte des die Einrichtung besuchenden Kindes.

## **§ 6 Rückständige Gebühren / Ausschluss vom Besuch der Einrichtung**

- (1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.
- (2) Kommen die Eltern oder Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung das Kind von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.  
Die Mahnung hat mit der Aufforderung zu erfolgen, die rückständige Benutzungsgebühr binnen einer Woche zu entrichten.
- (3) Ein Ausschluss vom weiteren Besuch der Einrichtung kann auch erfolgen, wenn die Eltern oder Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung wiederholt nicht termingerecht zum jeweiligen Fälligkeitstermin nachkommen.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Feste Grundschulzeiten“ vom 14.04.2003 außer Kraft.

Glinde, den 26. Mai 2010

(L.S.)

STADT GLINDE

Gez. Zug

(Zug)  
Bürgermeister

**In Kraft getreten mit Wirkung vom 01.08.2010**